

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002  
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das  
Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control  
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt nach Stellungnahme des Senats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 folgende Verordnung:

**§ 1 – Allgemeines**

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien am 1. Oktober 2010 in Kraft tretende Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control, das ausschließlich in englischer Sprache abgehalten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr. Das Aufnahmeverfahren umfasst vor der Zulassung nach §§ 63ff Universitätsgesetz 2002 jeweils zwei Stufen: das schriftliche Bewerbungsverfahren und das Auswahlgespräch.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

**§ 2 – Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

**§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze**

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control findet jeweils ab September des vorangehenden Kalenderjahres statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 60 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

**§ 4 – Aufnahmekriterien**

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Prüfungsleistungen
- ausreichende Englischkenntnisse

- soziale Kompetenz
- internationale Orientierung
- Kommunikationsfähigkeit
- Zielstrebigkeit
- Leistungspotenzial

## § 5 – Schriftliches Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist läuft ab September des vorangehenden Kalenderjahres, Deadlines werden auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

- zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002:
  - einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 45 ECTS-Anrechnungspunkten, die in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisenden Studium abzulegen sind
  - einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisenden Studiums
- zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage
  - eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL: 600/250/100, IELTS 7.0, TOEIC 800, CAE Certificate in Advanced English, CPE (Certificate of Proficiency in English), BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNICert III oder
  - von Zeugnissen über an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,49 oder
  - von Unterlagen der Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums in englischer Sprache oder
  - eines Dokuments, dass die Muttersprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist.
- zum Nachweis des Leistungspotenzials: nach Maßgabe von Abs 4 ein gültiges Graduate Management Admission Test Ergebnis (GMAT)

(4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein fachlich in Frage kommendes Studium im Sinne des Abs 3 Z 1 an der Wirtschaftsuniversität Wien abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit, anstelle des in Abs 3 Z 3 genannten Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) den von der Wirtschaftsuniversität Wien bestätigten gewichteten Notendurchschnitt aller Prüfungen, die sie in dem für die

*Verordnung Aufnahmeverfahren Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control*

Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium bisher abgelegt haben, zu übermitteln.

(5) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(6) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1 lit a genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

## **§ 6 – Beurteilung der Studieneignung**

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung sowie ihres Essays gemäß Abs 3 erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern mit Lehrbefugnis im Bereich Betriebswirtschaftslehre. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers.

(3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben nach Aufforderung per E-Mail ein Essay zu verfassen, das innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Aufforderung elektronisch zu übermitteln ist. Das Essay hat ungefähr 500 Worte zu umfassen und soll die schriftliche Ausdrucksfähigkeit in Englisch sicherstellen. Die Kommission beurteilt das Essay unter fachlichen Gesichtspunkten in anonymisierter Form und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## **§ 7 – Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens und des Essays**

Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen und der Bewertung ihres Essays am besten für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control geeignet sind, werden zu einem Test und einem Auswahlgespräch eingeladen. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens per E-Mail verständigt.

## **§ 8 – Test und Auswahlgespräch**

(1) Nach einem betriebswirtschaftlichen Test erfolgt im Rahmen des Auswahlgesprächs mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaftsuniversität Wien die Prüfung der Qualifikation der Studienwerberinnen und Studienwerber anhand der Bearbeitung einer Kurzfallstudie, der Bewertung ihrer Fremdsprachenkenntnisse und Kommunikationsfähigkeit sowie der Einschätzung ihrer sozialen Kompetenz und internationalen Orientierung.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden rechtzeitig per E-Mail über Zeit und Ort ihres Auswahlgesprächs in Kenntnis gesetzt.

## **§ 9 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens**

(1) Nach der Durchführung des Tests und der Auswahlgespräche wird für jedes Aufnahmeverfahren aufgrund der Ergebnisse eine gereichte Liste der Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erstellt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens jeweils innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche per E-Mail verständigt.

(3) Pro Aufnahmeverfahren erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereichten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

## **§ 10 – Studienplatzbestätigung**

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

## **§ 11 – Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 10 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idgF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

(3) Studierende, die an der St. Petersburg State University zugelassen sind und nominiert wurden, um im Rahmen des Double Degree mit der St. Petersburg State University ihre Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien zu absolvieren, sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen.

(4) Studierende, die an der Queen´s University zugelassen sind und nominiert wurden, um im Rahmen des Double Degree mit der Queen´s University ihre Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien zu absolvieren, sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen.

(5) Studierende, die an der Università Commerciale Luigi Bocconi zugelassen sind und nominiert wurden, um im Rahmen des Double Degree mit der Università Commerciale Luigi Bocconi ihre Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien zu absolvieren, sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen.

(6) Studierende, die an der University of Technology, Sydney, zugelassen sind und nominiert wurden, um im Rahmen des Double Degree mit der University of Technology, Sydney, ihre Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien zu absolvieren, sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen.

## **§ 12 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren**

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

## **§ 13 – Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

## **§ 14 – In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der WU in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung vom 19.01.2011, kundgemacht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 18 am 02.02.2011, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung vom 29.06.2011, kundgemacht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 42 am 20.07.2011, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.05.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 27.06.2012, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(5) Die Änderungen dieser Verordnung vom 19.12.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 30.01.2013, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(6) Die Änderungen dieser Verordnung vom 11.12.2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 05.02.2014, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(7) Die Änderungen dieser Verordnung vom 09.04.2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 28.05.2014, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(8) Die Änderungen dieser Verordnung vom 03.12.2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 04.02.2015, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Wien, am 03.12.2014

Für das Rektorat  
ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich  
Vizerektorin für Lehre